



Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1.1 Name, Sitz	
Art. 1.2 Zweck	
2. Abschnitt: Mitgliedschaftim Verein	1, 2
Art. 2.1 Vereinsmitglieder	
- Vereinsmitglieder	
- Weitere, mit der Bibliothek verbundene Personen	
Art. 2.2 Beginn der Mitgliedschaft im Verein	
Art. 2.3 Zugang und Nutzung der Bibliothek	
- Zugang und Nutzung durch die Vereinsmitglieder	
- Zugang und Nutzung durch die Schule	
Art. 2.4 Beendigung der Mitgliedschaft	
Art. 2.5 Ausschluss	
3. Abschnitt: Organisation	2
Art. 3.1 Organe	
4. Abschnitt: Vereinsversammlung	2, 3
Art. 4.1 Durchführung	
Art. 4.2 Einberufung und Traktandenliste	
Art. 4.3 Beschlussfähigkeit	
Art. 4.4 Geschäfte	
5. Abschnitt: Vorstand	3
Art. 5.1 Zusammensetzung und Vertretung nach aussen	
Art. 5.2 Sitzungen des Vorstandes	
Art. 5.3 Geschäfte des Vorstandes	
6. Abschnitt: Bibliotheksleitung	4
Art. 6.1 Aufgaben der Bibliotheksleitung	
7. Abschnitt: Revisionsstelle	3, 4
Art. 7.1 Wahl der Revisionsstelle	
Art. 7.2 Auftrag an die Revision	
8. Abschnitt: Finanzen	4
Art. 8.1 Finanzielle Orientierung	
Art. 8.2 Finanzmittel	
9. Abschnitt: Zusammenarbeit Verein BOb mit Bezirk und Schule, sowie regionale Vernetzung	4, 5
Art. 9.1 Vereinbarungen mit der Trägerschaft	
Art. 9.2 Vernetzung der BOb mit anderen Bibliotheken der Region	
10. Abschnitt: Statutenänderungen	5
Art. 10.1 Beschlussfassung	
11. Abschnitt: Auflösung	5
Art. 11.1 Qualifiziertes Mehr	
Art. 11.2 Vermögen	
12. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5
Art. 12.1 Inkrafttreten	
13. Anhang	5
Aufzählung der genannten Reglemente	

*Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet.
Die männliche Form schliesst selbstverständlich die weibliche mit ein.*

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

- Der Verein Bibliothek Oberegg (BOB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberegg.

Art. 1.2 Zweck

- Der Verein führt in Oberegg eine Bibliothek, die sowohl einer öffentlichen Freihandbibliothek als auch einer Schulbibliothek entspricht. Sie ist offen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Sie bietet Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung, sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung an. Damit leistet sie einen gesellschaftlich wertvollen Beitrag für das kulturelle Leben im Bezirk Oberegg.
Die Vereinsmitglieder unterstützen die Bibliotheksleitung bei der Durchführung von Schul- und öffentlichen Anlässen.
- Der Verein BOB ist politisch und konfessionell neutral.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder

- Vereinsmitglieder

- Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und sich für besonderen Anlässe im Zusammenhang mit der Bibliothek engagieren wollen. Sie sind nach dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.
- Der Beitritt zum Verein ist kostenlos, als Bibliotheksbenutzer hingegen wird der übliche Betrag verlangt.
- Die Bibliotheksgruppe besteht aus mindestens 5 Personen. Sie sind auch Vereinsmitglieder und haben ein Stimmrecht.

- Weitere, mit der Bibliothek verbundene Personen

- Dies sind Personen, die besondere Verdienste für den Verein BOB leisten oder geleistet haben. Es sind dies auch Sponsoren oder Gönner, die den Verein BOB in freier Form unterstützen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt und erhalten auf Wunsch eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft zur Nutzung der Bibliothek Oberegg.
- Bibliotheksbenutzer, Lehrpersonen und Schüler bis zur Beendigung der Oberstufe dürfen die Bibliothek benutzen. Sie sind nicht automatisch auch Vereinsmitglieder.

Art. 2.2 Beginn der Mitgliedschaft im Verein

- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung.

Art. 2.3 Zugang und Nutzung der Bibliothek

- Zugang und Nutzung durch die Vereinsmitglieder

- Erwachsene Mitglieder haben an den ordentlichen Öffnungszeiten Zugang zur BOB. Sie werden von Personen der Bibliotheksleitung betreut.
- Mitglieder des Vereins, können sich auch als Benutzer anmelden und die Vorteile der Bibliothek geniessen.

- Weitere Modalitäten der Ausleihe werden im Reglement «Ausleihen von Medien» umschrieben.
- **Zugang und Nutzung durch die Schule**
- Alle Modalitäten werden im Reglement «Benutzung der Bibliothek mit Schulklassen» umschrieben.

Art. 2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- Besteht zusätzlich noch ein Benutzerabonnement, so gelten die Bestimmungen des Reglements «Ausleihen von Medien».

Art. 2.5 Ausschluss

- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins BOB handelt. Es besteht ein schriftliches Rekursrecht innert Monatsfrist zuhanden der Vereinsversammlung.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Bibliotheksleitung
- die Revisionsstelle

4. Abschnitt: Vereinsversammlung

Art. 4.1 Durchführung

- Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.
- Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort.

Art. 4.2 Einberufung und Traktandenliste

- Die Einberufung zu einer Vereinsversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden.
- Anträge sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Präsidenten, auf Gesuch der Hälfte des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern, innert 14 Tagen einberufen werden.

Art. 4.3 Beschlussfähigkeit

- Der Vorsitz hat der Präsident oder bei Verhinderung eine Stellvertretung aus dem Vorstand. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 4.2 einberufen worden sind.
- Stimmberechtigt sind alle regulären Vereinsmitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen; Ausnahmen bilden Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Über ein Begehren von Mitgliedern oder des Vorstandes für eine geheime Wahl oder Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Art. 4.4 Geschäfte

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind insbesondere:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers
- Wahl der Rechnungsprüfung
- Revisorenbericht und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Benutzerbeiträge auf Antrag der Bibliotheksleitung
- Festsetzung der Entschädigungen der Bibliotheksarbeiten
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

5. Abschnitt: Vorstand

Art. 5.1 Zusammensetzung und Vertretung nach aussen

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die beiden anderen Vorstandsmitglieder für das Kassieramt und das Aktuarat.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für zwei Jahre gewählt.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen durch Unterschrift des Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 5.2 Sitzungen des Vorstandes

- Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Revision es verlangen.

Art. 5.3 Geschäfte des Vorstandes

Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:

- Leitung und Organisation des Vereins BOB sowie der Aktivitäten der Bibliothek
- Die Bibliotheksleitung kann Reglemente zum Bibliotheksbetrieb erlassen und dem Vorstand zur Information vorlegen.
- Reglemente, die den Verein oder die Veranstaltungen betreffen, werden vom Vorstand begutachtet und abgestimmt.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung
- Organisation und Einberufung der Vereinsversammlung
- Entscheid über die Aufnahmebedingungen und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Bibliotheksleitung (oder deren Stellvertretung) nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie orientiert über die laufenden Geschäfte und kann Anträge vorbringen.

6. Abschnitt: Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung besteht aus mindestens 5 Personen, wobei die Schule, wenn möglich darin vertreten sein soll.

Art 6.1 Aufgaben der Bibliotheksleitung

- Die fachliche und personelle Führung der Bibliothek
- Erlass einer Benutzerordnung der BOB

- Erlass von Reglementen
- Die Bearbeitung finanzieller Belange im Rahmen des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kassier
- Klärung von organisatorischen und technischen Fragen des Bibliotheksbetriebes
- Ausgestaltung der Bibliothek
- Durchführung von kleineren Anlässen

7. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 7.1 Wahl der Revisoren

- Eine Revisionsstelle ist in unserem Falle nicht zwingend notwendig. Sie kann jedoch durch gewählte Revisoren oder einer aussenstehenden Rechnungsprüfung durchgeführt werden (z.B. Angebot des Bezirks).

Art. 7.2 Auftrag

- Die Revisionsstelle prüft sämtliche Rechnungen und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

8. Abschnitt: Finanzen

Art. 8.1 Finanzielle Orientierung

Die Führung der Bibliothek ist nicht gewinnorientiert, sondern richtet sich nach gemeinnützigen Zielen.

Art 8.2 Finanzmittel

Der Verein beschafft sich für die Aufgaben der BOb die erforderlichen Finanzmittel:

- aus Benutzerbeiträgen
- aus jährlichen Unterstützungsbeiträgen, dies sind:
 - des Kantons AI
 - des Bezirks/Schule Obereg
 - der Kirchgemeinde Obereg
 - der Karl & Rosa Kellenberger Stiftung, Obereg/Appenzell
- aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Der Verein führt 2 getrennte Konten, eines für den Bibliotheksbetrieb und eines für besondere Veranstaltungen.

9. Abschnitt: Zusammenarbeit Verein BOb mit Bezirk und Schule Obereg, sowie regionale Vernetzung

Art. 9.1 Vereinbarungen mit der Trägerschaft

- Der Bezirk und die Schule sind Träger der Räumlichkeiten. Sie stellen dem Verein BOb die Infrastruktur für das Betreiben der Bibliothek zur Verfügung.
- Sie finanzieren, zusammen mit anderen Institutionen, die Führung der Bibliothek durch jährliche Beiträge.
- Auslagen, die den Rahmen des Bibliothekbudgets sprengen, müssen mit Bezirk/Schule abgesprochen werden. Dies betrifft grössere Anschaffungen von Möbeln, Hardware, Software und andere besondere Auslagen.

- Bei der Durchführung von Anlässen, welche Schulzimmer, Gänge oder Saal beanspruchen, müssen zusätzlich die Schulleitung, betroffene Lehrpersonen und das Reinigungspersonal mit einbezogen werden.
- Die Durchführung eines grösseren Anlasses richtet sich nach dem internen «Konzept für aussergewöhnliche Veranstaltungen». Dazu ist eine separate Organisationsgruppe zu bilden, welche im Sinne der Bibliothek handelt, aber mit separaten Finanzmitteln agiert.
- Der Vorstand fällt den Entscheid zur Durchführung eines solchen Anlasses, unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Programmes, der Sicherheitsrichtlinien und der Finanzen.

Art. 9.2 Vernetzung der BOB mit anderen Bibliotheken der Region

- Die Vernetzung der regionalen Bibliotheken ist wichtig für Erfahrungsaustausch, gemeinsame Projekte und Steigerung der Attraktivität einer Bibliothek.
- Die BOB ist Mitglied im Bibliotheksverband Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden. Sie wird auch auf deren Webseite publiziert und wird zum Appenzeller Bibliothekstag eingeladen.
- Durch die Anbietung von e-Medien ist die BOB auch Mitglied bei der Digitalen Bibliothek Ostschweiz.
- Ein Austausch mit der Kantonsbibliothek Appenzell ist erwünscht.
- Die meisten regionalen Bibliotheken arbeiten mit demselben Bibliotheksprogramm, so können die Kunden auch in die Kataloge anderer Bibliotheken schauen.

10. Abschnitt: Statutenänderungen

Art. 10.1 Beschlussfassung

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Vereinsversammlung Stimmenden rechtsgültig beschlossen werden.

11. Abschnitt: Auflösung

Art. 11.1 Qualifiziertes Mehr

- Die Auflösung des Vereins BOB kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Vereinsversammlung Stimmenden beschlossen werden.

Art. 11.2 Vermögen

- Bei einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen sowie die Bücher und Medien an die Schule Oberegg über. Diese soll die finanziellen Mittel im Sinne einer Schulbibliothek weiterverwenden und gegebenenfalls über die Führung und Leitung einer neuen Bibliothek befinden.

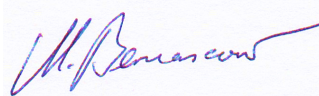
12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12.1 Inkrafttreten

- Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 3. November 2023 in Kraft.
- Die bisherige Statuten, Verordnungen und Reglemente sind dadurch aufgehoben.

9413 Oberegg, 03.11.2023

Präsident:



Anhang:

Reglement «Aufgaben des Bibliothek-Teams»

Reglement «Ausleihe von Medien»

Reglement «Benutzung der Bibliothek mit Schulklassen»